

Verfassung

Inhaltsverzeichnis

	I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Gemeindebegriff	5
Art. 2	Autonomie	5
Art. 3	Aufgaben	5
Art. 4	Gleichstellung der Geschlechter	6
Art. 5	Strafkompetenz	6
Art. 6	Rechtliches Gehör und Rechtsmittel	6
	II. Politische Rechte	
	1. Stimm- und Wahlrecht	
Art. 7	Stimmfähigkeit	6
Art. 8	Stimmberechtigung	6
Art. 9	Wählbarkeit	7
Art. 10	Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern	7
Art. 11	Ausschlussgründe	7
Art. 12	Stimmregister	7
Art. 13	Stimmmaterial	7
Art. 14	Urne	8
Art. 15	Stimmausweis	8
Art. 16	Briefliche Stimmabgabe	8
	2. Besondere politische Rechte	
Art. 17	Petitionsrecht	8
Art. 18	Auskunftsrecht	8
Art. 19	Motion	8
	a) Inhalt	8
Art. 20	b) Verfahren	9
Art. 21	Initiativrecht	9
	a) Form und Inhalt	9
Art. 22	b) Unzulässige Initiative	9
Art. 23	c) Verfahren	9
Art. 24	d) Rückzug der Initiative	10
Art. 25	Referendumsrecht	10
	a) Inhalt	10
Art. 26	b) Verfahren	10
	III. Gemeindeorganisation	
Art. 27	Gemeindeorgane	11

1. Die Urnengemeinde

Art. 28 Art. 29	Wahlbefugnisse Entscheidungsbefugnisse	11 11
	2. Die Gemeindeversammlung	
Art. 30	Sachgeschäfte Endgültige Entscheide	12 12
Art. 31	Entscheid mit fakultativem Referendum	13
Art. 31a	Entscheid mit obligatorischem Referendum	13
Art. 32	Einberufung	14
Art. 33	Zustellung und Auflage	14
Art. 34	Abstimmungen	14
Art. 35	Wahlen/absolutes Mehr	15
	3. Allgemeine Bestimmungen für die übrigen Gemeindeorgane	
A 1 00	_	4 =
Art. 36 Art. 37	Sitzungen und Protokolle	15 15
Art. 38	Stimmzwang Stichentscheid	15
Art. 39	Beschlussfähigkeit	15
Art. 40	Ausstandsgründe	16
Art. 41		16
Art. 42	Wahltermin/Amtsdauer	16
Art. 43	Amtszeitbeschränkung	16
Art. 44	Verantwortlichkeit	17
	4. Der Gemeindevorstand	
Art. 45	Zusammensetzung	17
Art. 46	Eidespflicht	17
Art. 47	Einberufung	17
Art. 48 Art. 49	Abstimmungen und Wahlen Aufgaben und Befugnisse	17 18
Art. 50	Gemeindepräsident	19
Art. 50a	Geschäftsleitung	19
	Aufgaben und Kompetenzen	19
Art. 50b	Geschäftsleitung	19
	Zusammensetzung	19
Art. 51	Departemente	19
Art. 52	Zeichnungsberechtigung	20

5. Der Schulrat

Art. 53 Art. 54	Zusammensetzung Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen	20 20
	6. Die Baukommission	
Art. 55		20
Art. 56		20
	7. Die Geschäftsprüfungskommisson	
Art. 57	Zusammensetzung	21
Art. 58	Beschlussfähigkeit	21
Art. 59	Aufgaben	21
Art. 60	Befugnisse	21
Art. 61	Berichterstattung	21
	8. Die Fürsorgekommission	
Art. 61a		22
Art. 61b	•••	22
	IV. Finanzwesen	
	1. Das Gemeindevermögen	
Art. 62	Bestand	22
Art. 63	Nutzungsvermögen	22
Art. 64	Bodenerlöskonto	23
	2. Finanz- und Rechnungswesen	
Art. 65	Rechnungswesen	23
Art. 66	Abgaben	23
Art. 67	Finanzplanung	24
	V. Schluss- und Übergangsbestimmungen	
Art. 68	Verfasssungsrevision	24
Art. 69	Inkrafttreten	24
Art. 70	Übergangsbestimmungen	24

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gemeindebegriff

Die Politische Gemeinde Zizers bildet eine öffentlichrechtliche Körperschaft des Kantons Graubünden. Sie besteht aus den auf ihrem Gebiet wohnhaften Personen.

Die Bürgergemeinde sowie die Evangelische und die Katholische Kirchgemeinde ordnen als selbständige Gemeinden ihre Angelegenheiten durch eigene Erlasse.

Autonomie

Art. 2

Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht zur freien Gesetzgebung und Selbstverwaltung zu.

Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen und Sachen aus.

Art. 3

Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben und fördert im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung sowie die Wohlfahrt ihrer Einwohner. Sie erlässt die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen.

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören unter anderem:

- Kindergarten- und Volksschulwesen
- Kulturförderung
- Ortsplanung
- Bau und Unterhalt öffentlicher Werke
- Natur- und Heimatschutz
- Umweltschutz
- Wasser- und Energieversorgung
- Abfallbewirtschaftung
- Niedere Polizei, wie die Sorge für Sicherheit, Ruhe und Ordnung; die Gewerbe- und Wirtschaftspolizei
- Kontrolle über Niederlassung und Aufenthalt
- Bestattungswesen
- Flur-, Alp- und Forstwesen
- Sozialwesen
- Gesundheitswesen
- Feuerpolizei und Feuerwehr
- Zivilschutz

Gleichstellung der Geschlechter

Die Bezeichnung der Funktionen in der Verfassung bezieht sich auf beide Geschlechter.

Art. 5

Strafkompetenz

Die Gemeinde ist befugt, bei Widerhandlungen gegen ihre Gesetzgebung Bussen anzudrohen und zu verfügen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Kantons und des Bundes.

Bussen dürfen nur in Anlehnung an eine ausdrückliche Strafandrohung aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgefällt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 6

Rechtliches Gehör und Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör ist zu gewährleisten. Entscheide und Rechtsmittel von Gemeindebehörden sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen, kurz zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

II. Politische Rechte

1. Stimm- und Wahlrecht

Art. 7

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger, die das 18. Altersjahr erfüllt haben und nicht infolge Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt worden sind.

Art. 8

Stimmberechtigung

Stimmberechtigt in Angelegenheiten der Gemeinde sind die Stimmfähigen, die in der Gemeinde Wohnsitz haben.

Wählbarkeit

Stimmberechtigte können in eine Gemeindebehörde gewählt werden, sofern ihnen die Wählbarkeit nicht durch Strafurteil entzogen worden ist.

Art. 10

Unvereinbarkeit von Gemeindeämtern

Gemeindeangestellte dürfen der unmittelbar vorgesetzten Behörde nicht angehören. Sie können jedoch mit beratender Stimme zu den Verhandlungen zugezogen werden.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission dürfen weder Mitglied einer anderen Gemeindebehörde noch Gemeindeangestellte sein.

Art. 11*

Ausschlussgründe

Ehegatten, Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister und deren Ehegatten sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde angehören.*

Die Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission einerseits und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes andererseits.

Liegt bei gleichzeitig gewählten Behördemitgliedern ein Ausschlussgrund vor, entscheidet die höhere Stimmenzahl über den Amtsantritt. Bei Stimmengleichheit ist das Los massgebend, wobei ein wiedergewählter Amtsinhaber das Vorrecht der Losziehung hat. Der Gemeindepräsident gilt vor den übrigen Mitgliedern des Gemeindevorstandes als gewählt.

Art. 12

Stimmregister

Die Einwohnerkontrolle führt das Stimmregister.

Art. 13

Stimmmaterial

Bei Urnenabstimmungen sind jedem Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor der Abstimmung der Stimmausweis, der Stimmzettel und das übrige Stimmmaterial zuzustellen.

Urne

Der Gemeindevorstand bestimmt die Abstimmungszeiten und gibt diese im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Art. 15

Stimmausweis

Der Stimmausweis ist sowohl bei der Urnenabstimmung als auch bei der Gemeindeversammlung abzugeben.

Art. 16

Briefliche Stimmabgabe

Bei Urnenabstimmungen kann ein Stimmberechtigter seine Stimme brieflich abgeben.

2. Besondere politische Rechte

Art. 17

Petitionsrecht

Jedermann kann schriftlich an eine Gemeindebehörde Anträge, Anregungen und Begehren richten.

Art. 18

Auskunftsrecht

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an einer Gemeindeversammlung vom Gemeindevorstand Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit zu verlangen.

Die Auskunft soll an der nächsten Gemeindeversammlung erteilt werden.

Vorbehalten bleiben die schutzwürdigen Interessen der Gemeinde, solche Dritter sowie das Amtsgeheimnis.

Art. 19*

Motion a) Inhalt

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, ausserhalb der Traktandenliste zuhanden der Gemeindeversammlung Vorschläge über in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallende Geschäfte zu unterbreiten.

Art. 20*

b) Verfahren

Die Gemeindeversammlung beschliesst auf Antrag eines Stimmberechtigten, ob die Motion erheblich erklärt wird oder nicht.

Der Gemeindevorstand hat der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung, spätestens innert Jahresfrist, einen ausgearbeiteten Vorschlag, ein Gutachten und allenfalls einen Gegenvorschlag über ein in ihre Zuständigkeit fallendes Sachgeschäft zu unterbreiten.

Art. 21*

Initiativrecht a) Form und Inhalt

200 Stimmberechtigte können mit ihrer Unterschrift die Abstimmung über ein von ihnen eingebrachtes Sachgeschäft verlangen.*

Die Initiative kann entweder als allgemeine Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf eingebracht werden.

Die Initianten haben das Initiativbegehren im Wortlaut beim Gemeindevorstand anzumelden. Sämtliche Unterschriftenbogen sind innert vier Monaten seit der Anmeldung des Initiativbegehrens beim Gemeindevorstand gesamthaft einzureichen.

Art. 22

b) Unzulässige Initiative

Initiativbegehren, die unklar formuliert sind oder deren Inhalt eidgenössisches bzw. kantonales Recht verletzt, werden vom Gemeindevorstand für unzulässig erklärt. Sie werden nicht der Volksabstimmung vorgelegt.

Art. 23

c) Verfahren

Ein gültig zustandegekommenes Initiativbegehren ist spätestens innert sechs Monaten nach der Einreichung den Stimmberechtigten zu unterbreiten.

Kommt ein Initiativbegehren im Sinne einer allgemeinen Anregung zustande, unterbreitet der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten innert zwölf Monaten seit der Einreichung einen ausgearbeiteten Entwurf.

Der Gemeindevorstand kann dem Stimmberechtigten gleichzeitig einen Gegenvorschlag vorlegen.

Beschliesst der Gemeindevorstand einen Gegenvorschlag, so werden den Stimmberechtigten folgende drei Fragen vorgelegt:

- 1. ob sie die Initiative dem geltenden Recht vorziehen
- 2. ob sie den Gegenvorschlag dem geltenden Recht vorziehen
- 3. welche der beiden Vorlagen in Kraft treten soll, falls die Stimmberechtigten beide Vorlagen dem geltenden Recht vorziehen sollten.

Die Stimmen werden für jede Frage getrennt ermittelt.

Werden sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag angenommen, entscheidet das Ergebnis der dritten Frage. In Kraft tritt jene Vorlage, die bei dieser Frage mehr Stimmen erzielt.

Art. 24

d) Rückzug der Initiative

Ein Initiativbegehren kann, sofern es keine andere Rückzugsklausel enthält, von den fünf Erstunterzeichneten bis zur Abstimmung jederzeit zurückgezogen werden.

Art. 25

Referendumsrecht a) Inhalt

Auf schriftliches Verlangen von mindestens 150 Stimmberechtigten sind Beschlüsse der Gemeindeversammlung gemäss Art. 31 der Urnengemeinde zu unterbreiten.

Art. 26*

b) Verfahren

Die dem Referendum unterliegenden Beschlüsse sind im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen.

Die Referendumsfrist beträgt 30 Tage seit der Veröffentlichung. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte im Kanton Graubünden.*

Die Abstimmung ist innert sechs Monaten, nachdem der Gemeindevorstand das Zustandekommen des Referendums festgestellt hat, durchzuführen. Der Gemeindevorstand stellt der Urnengemeinde Antrag.

III. Gemeindeorganisation

Art. 27*

Gemeindeorgane

Die Organe der Gemeinde sind:

- die Urnengemeinde
- die Gemeindeversammlung
- der Gemeindevorstand
- der Schulrat
- die Geschäftsprüfungskommission

1. Die Urnengemeinde

Art. 28*

Wahlbefugnisse

Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- 1. den Gemeindepräsidenten
- 2. vier weitere Gemeindevorstandsmitglieder*
- 3. drei Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission*
- 4. vier Schulräte
- 5. Verwaltungsräte für öffentlich-rechtliche Anstalten

Gewählt ist im ersten Wahlgang, wer das absolute Mehr erreicht. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Personen gewählt, als Sitze zu besetzen sind, findet ein zweiter, freier Wahlgang statt. Gewählt sind jene Kandidierenden, welche am meisten Stimmen erzielt haben (relatives Mehr).

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Art. 29*

Entscheidungsbefugnisse

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne im obligatorischen Referendum über folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung:

- 1. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen
- 2. Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als CHF 3'000'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als CHF 150'000.00
- 3. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten von mehr als CHF 3'000'000.00
- 4. Verleihung von Wasserrechten, Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit der einmalige bzw. mit 5% kapitalisierte Wert CHF 3'000'000.00 übersteigt.

Die Stimmberechtigten entscheiden ferner an der Urne über Gemeindeversammlungsbeschlüsse, gegen welche das fakultative Referendum ergriffen worden ist.

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der JA-Stimmen grösser ist als diejenige der NEIN-Stimmen. Leere Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.

Die Annahme von zwei alternativen Vorlagen ist zulässig. Erhalten beide alternativen Vorlagen mehr JA-Stimmen als NEIN-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

2. Die Gemeindeversammlung

Art. 30

Sachgeschäfte Endgültige Entscheide Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung endgültig über:

- die Genehmigung des Protokolls
- 2. die Genehmigung des Voranschlags und der Rechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses
- die Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen ab CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen ab CHF 10'000.00 bis CHF 25'000.00
- 4. den Erwerb, die Veräusserung und die Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bis CHF 250'000.00

5. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung bis zu einem ein-5% maligen bzw. kapitalisierten mit Wert CHF 250'000.00.

Art. 31*

Entscheid mit fakul-

Die Gemeindeversammlung entscheidet unter Vorbehalt des tativem Referendum fakultativen Referendums gemäss Art. 25 über:

- 1. die Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausga-Verpflichtungen CHF 250'000.00 ab CHF 3'000'000.00 sowie von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen ab CHF 25'000.00 bis CHF 150'000.00
- 2. den Erwerb, die Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie die Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten bei Vertragswerten ab CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00
- 3. die Verleihung von Wasserrechten, die Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie die Ausübung des Heimfalles im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung bis zu einem einmaligen bzw. mit 5% kapitalisierten Wert ab CHF 250'000.00 bis CHF 3'000'000.00.

Art. 31a*

Entscheide mit obligatorischem Referendum

Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Vorlagen, die anschliessend obligatorisch der Urnenabstimmung unterliegen:

- 1. Erlass, Abänderung und Aufhebung von Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen
- 2. Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als CHF 3'000'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen von mehr als CHF 150'000.00
- 3. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Ablösung von Dienstbarkeiten und Grundlasten von mehr als CHF 3'000'000.00
- 4. Verleihung von Wasserrechten, Einräumung anderer Sondernutzungsrechte sowie Ausübung des Heimfalls im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung, soweit der einmalige bzw. mit 5% kapitalisierte Wert CHF 3'000'000.00 übersteigt.

Einberufung

Der Gemeindevorstand beruft die Gemeindeversammlung ein. Er hat alle Geschäfte zuhanden der Stimmberechtigten vorzubereiten und ihnen seine Anträge zu unterbreiten.

Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan und öffentlichen Anschlag unter Bekanntgabe der Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung.

Die Gemeindeversammlung darf nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände beschliessen.

Art. 33

Zustellung und Auflage

Mindestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung stellt der Gemeindevorstand den Stimmberechtigten zu:

- die Rechnung samt Bericht der Geschäftsprüfungskommission
- 2. den Voranschlag mit der beantragten Festsetzung des Steuerfusses
- 3. Einen erläuternden Bericht zu den einzelnen Sachgeschäften.

Das Protokoll ist mindestens 28 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen und auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.

Eine Verlesung des Beschlussprotokolls anlässlich der Gemeindeversammlung findet nur auf Antrag statt.

Das Protokoll der Gemeindeversammlung ist öffentlich.

Art. 34

Abstimmungen

Eine Vorlage ist angenommen, wenn die Zahl der JA-Stimmen die Hälfte der nach Abzug der leeren und ungültigen Stimmen verbleibenden gültigen Stimmen übersteigt.

Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn sie von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Wahlen/ absolutes Mehr

Für Wahlgeschäfte in der Kompetenz der Gemeindeversammlung gelten die Verfahrensbestimmungen gemäss Art. 28, Abs. 2-5.

3. Allgemeine Bestimmungen für die übrigen Gemeindeorgane

Art. 36

Sitzungen und Protokolle

Die Sitzungen der Gemeindebehörden sind nicht öffentlich.

Die Gemeindebehörden haben über ihre Sitzungen ein Beschlussprotokoll zu führen. Es ist nach der Genehmigung vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, zu Protokoll zu erklären, dass es einem Beschluss nicht zugestimmt hat.

Einsicht in die Protokolle der Gemeindebehörden wird nur gestattet, wenn ein begründetes Interesse geltend gemacht wird. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.

Behördemitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Art. 37

Stimmzwang

Jedes Behördemitglied ist im Rahmen seiner Funktion zur Abgabe der Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

Art. 38

Stichentscheid

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 39

Beschlussfähigkeit

Eine Gemeindebehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 40*

Ausstandsgründe

Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.

Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde, Kommission oder Amtsstelle, welcher sie selbst oder eine mit ihnen im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 11 stehenden Person angehören, in Ausstand zu treten.

Hinsichtlich Teilnahme an der Gemeindeversammlung bestehen keine Ausstandsgründe.

Art. 41*

. . .

Art. 42

Wahltermin/ Amtsdauer

Die Wahlen finden vor Ablauf der Amtsdauer in der Regel im September statt.

Die Amtsdauer für Behördemitglieder beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission treten ihr Amt am 1. Juli an; alle übrigen Behördemitglieder am 1. Januar.

Die Behördemitglieder teilen dem Gemeindevorstand bis zum 30. April des Wahljahres mit, ob sie sich zur Wiederwahl stellen oder nicht.

Art. 43

Amtszeitbeschränkung

Wer einer Gemeindebehörde als ordentliches Mitglied während vier Amtsperioden ohne Unterbruch angehört hat, ist für die nächste Amtsperiode in diese Behörde nicht wieder wählbar.

Bei der Wahl des Gemeindepräsidenten werden zwei unmittelbar vorangehende Amtsperioden als Mitglied des Gemeindevorstandes nicht angerechnet.

Scheidet ein Behördemitglied oder ein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt, wird für die restliche Amtsdauer innert sechs Monaten eine Ersatzwahl durchgeführt. Eine angebrochene Amtsperiode wird nicht an die Amtszeit angerechnet.

Art. 44*

Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Gemeindebehörden und Funktionäre richtet sich nach dem Gesetz über die Staatshaftung.

4. Der Gemeindevorstand

Art. 45*

Zusammensetzung

Der Gemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten und vier Mitgliedern.*

Der Gemeindevorstand bezeichnet den Vizepräsidenten aus seiner Mitte.

Art. 46

Eidespflicht

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes werden an der Gemeindeversammlung nach erfolgter Wahl vom Präsidenten in Eidespflicht genommen. In gleicher Weise wird ein neugewählter Präsident vom abtretenden Präsidenten vereidigt.

Anstelle des Eides kann das Handgelübde abgenommen werden.

Art. 47*

Einberufung

Der Gemeindevorstand wird durch den Gemeindepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen und präsidiert.

Die Einberufung muss auch erfolgen, sobald zwei Vorstandsmitglieder sie verlangen.*

Art. 48

Abstimmungen und Wahlen

Der Gemeindevorstand beschliesst und wählt als Kollegialbehörde.

Für alle Beschlüsse gilt das Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 49*

Aufgaben und Befugnisse

Dem Gemeindevorstand stehen alle Aufgaben und Befugnisse zu, die nicht durch die Gesetzgebung einer anderen Behörde übertragen sind. Er vertritt die Gemeinde nach aussen.

Zu den Aufgaben und Befugnissen des Gemeindevorstandes gehören insbesondere:

- Vollzug der Gesetzgebung
- Vollzug der Beschlüsse von Urnengemeinde und Gemeindeversammlung
- Erlass von Vollziehungsverordnungen
- Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden von Gemeindeversammlung und Urnengemeinde
- Überwachung der gesamten Gemeindeverwaltung
- mittel- bis langfristige Planung strategische und politische Planung und Steuerung (sachlich, finanziell)*
- Bewilligung von einmaligen, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 50'000.00 und von wiederkehrenden, nicht gebundenen Ausgaben und Verpflichtungen bis CHF 10'000.00
- Beschlüsse über Nachtragskredite für nicht gebundene Ausgaben bis insgesamt CHF 250'000.00 pro Jahr
- Beschlüsse über Zusatzkredite für Investitionen bis maximal CHF 25'000.00 pro Investitionskredit
- Abschluss von Rechtsgeschäften über Grundeigentum bis 1'000 m2 bzw. bis zu einem Höchstbetrag von CHF 100'000.00
- Wahrnehmung der Polizeigewalt auf Gemeindeebene und der Strafkompetenz im Verwaltungsstrafverfahren
- (...)*
- (...)*
- Schaffung und Besetzung weiterer Kommissionen und deren Aufhebung
- Wahl von vier Stimmenzählern und zwei Stellvertretern für Abstimmungen und Wahlen
- Personaleinstellung und -entlassung, sofern diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind
- Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung, mit Ausnahme des Gemeindepräsidenten.*
- Erlass einer Organisationsverordnung, welche die Aufgabe und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder, der Geschäftsleitung, der Kommissionen sowie der Mitarbeitenden der Gemeinde hinsichtlich Finanzen, Verwaltungs- und Personalführung und die Geschäftsabläufe der Gemeinde regelt, soweit dies nicht auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe erfolgt.*

Der Gemeindevorstand orientiert die Stimmberechtigten über seine Tätigkeit periodisch in geeigneter Form.

Art. 50

Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung sowie die Sitzungen des Gemeindevorstandes. Er trägt die Oberverantwortung für die Umsetzung der Beschlüsse auf Gemeinde- und Vorstandsebene.

Der Gemeindepräsident ist befugt, in dringlichen Fällen alle notwendigen vorsorglichen Massnahmen zu treffen. Er informiert umgehend den Gemeindevorstand.

Die Stellung und die Funktion des Gemeindepräsidenten werden in einem Gesetz geregelt.

Art. 50a*

Geschäftsleitung Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsleitung ist für die Antragsstellung sowie die Umsetzung der Gemeindevorstandsbeschlüsse zuständig. Sie entscheidet zudem über die ihr von der Gesetzgebung übertragenen wichtigen Angelegenheiten.

Weniger wichtige Angelegenheiten – namentlich einfache Bewilligungen, Ausgabenbeschlüsse im Rahmen des Voranschlages und die Behandlung von Sozialhilfegesuchen – kann der Gemeindevorstand der Geschäftsleitung mittels Verordnung zur selbständigen Erledigung übertragen.

Die Art. 36-39 und Art. 40 Abs. 1 gelten sinngemäss.

Art. 50b*

Geschäftsleitung Zusammensetzung

Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Gemeindepräsidenten bzw. dessen Stellvertreter, dem Gemeindeschreiber, zwei weiterer Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie bei Themen, welche die Schule betreffen, dem Schulleiter zusammen.

Entscheide der Geschäftsleitung können innert 20 Tagen mit Einsprache beim Gemeindevorstand angefochten werden.

Art. 51*

Departemente

Die dem Gemeindevorstand übertragenen Aufgaben werden in Departemente unterteilt.

Der Gemeindevorstand nimmt zu Beginn einer jeden Amtsperiode die Verteilung der Departemente vor und gibt sie öffentlich bekannt.

Jedes Mitglied des Gemeindevorstandes ist für die strategische und politische Planung und Steuerung sowie die Überwachung seines Departementes verantwortlich.*

Art. 52

Zeichnungsberechtigung

Der Gemeindepräsident und der Gemeindeschreiber führen zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift. Ist einer der beiden verhindert, wird der zuständige Departementsvorsteher oder dessen Stellvertreter beigezogen.

5. Der Schulrat

Art. 53

Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern.

Der zuständige Departementvorsteher (Mitglied des Gemeindevorstandes) gehört dem Schulrat von Amtes wegen an und präsidiert als solcher den Schulrat.

Art. 54

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen Der Schulrat leitet und beaufsichtigt die Schule.

Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen des Schulrates sind im Schulgesetz der Gemeinde geregelt.

6. Die Baukommission*

Art. 55*

. . .

Art. 56*

. . .

7. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 57*

Zusammensetzung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.*

Art. 58

Beschlussfähigkeit

Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn sie vollzählig ist.

Art. 59

Aufgaben

Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Tätigkeit des Gemeindevorstandes, des Schulrates, sämtlicher Kommissionen sowie aller Zweige der Gemeindeverwaltung, des gesamten Finanz- und Rechnungswesens einschliesslich der Fonds und Stiftungen, des Voranschlages und der Jahresrechnung.

Art. 60

Befugnisse

Die Geschäftsprüfungskommission nimmt im Laufe des Jahres die notwendigen Kontrollen vor. Ihr ist in alle Bücher und Akten Einsicht zu gewähren. Es sind ihr die zur Ausübung der Funktion erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Zur rechnerischen Überprüfung der Gemeinderechnung kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Budgetposition eine Revisionsfirma beigezogen werden.

Art. 61

Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission hat dem Gemeindevorstand zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Voranschlages findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeindevorstand und Geschäftsprüfungskommission statt.

8. Die Fürsorgekommission*

Art. 61a

. . .

Art. 61b

. . .

IV. Finanzwesen

1. Das Gemeindevermögen

Art. 62

Bestand

Das Gemeindevermögen umfasst:

- Sachen im Gemeingebrauch, wie Strassen, Plätze, Gewässer und Boden, an denen kein Dritteigentum nachgewiesen ist
- 2. Verwaltungsvermögen, d.h. die mit ihrer Substanz in den unmittelbaren Dienst der Verwaltung gestellten Fonds und Sachen
- 3. Finanzvermögen, wie Kapital, Barschaft, Forderungen, Grundstücke und Werke, die um ihres Vermögenswertes Willen von der Gemeinde in ihrem Eigentum gehalten und in den Formen des privaten Rechts (Vermietung, Verpachtung, Verkauf der Erträgnisse) oder durch Einräumung von Sondernutzungsrechten nutzbar gemacht werden
- 4. Nutzungsvermögen, insbesondere Alpen, Weiden, Allmende, Wald sowie Bodenerlöskonto.

Die Erträge des Gemeindevermögens werden zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde verwendet.

Art. 63

Nutzungsvermögen

Über das Nutzungsvermögen kann nur durch übereinstimmenden Beschluss der Organe der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde verfügt werden. Bei Bedarf können zwischen der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde Vereinba-

rungen über das Nutzungsvermögen getroffen werden.

Die Bürgergemeinde entscheidet über die Festsetzung der Taxen für den Mitgenuss am Nutzungsvermögen.

Art. 64

Bodenerlöskonto

Der Erlös aus der Veräusserung von Nutzungsvermögen fällt in ein Bodenerlöskonto, das in der Regel für die Beschaffung von Realersatz und für die Verbesserung von Alpen und Weiden bestimmt ist.

Dem Bodenerlöskonto dürfen Mittel nur aufgrund eines übereinstimmenden Beschlusses der zuständigen Organe der Politischen Gemeinde und der Bürgergemeinde entnommen werden.

Das Bodenerlöskonto wird von der Politischen Gemeinde verwaltet.

2. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 65

Rechnungswesen

Die Gemeinderechnung ist nach den allgemein anerkannten Grundsätzen über das öffentliche Rechnungswesen zu führen.

Der Rechnungsabschluss erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Bestandes- und die Verwaltungsrechnung sind der Gemeindeversammlung bis zum 30. Juni zur Genehmigung vorzulegen, nachdem diese Kenntnis vom Bericht der Geschäftsprüfungskommission erhalten hat.

Der Voranschlag für das Rechnungsjahr ist vom Gemeindevorstand bis spätestens im Dezember des Vorjahres der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 66

Abgaben

Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des kantonalen Gemeindegesetzes sowie nach Massgabe besonderer Vorschriften Nutzungstaxen, Kostenbeiträge, Nutzungszinsen, Vorzugslasten und Gebühren.

Die Gemeinde erhebt Steuern nach Massgabe besonderer Vorschriften, soweit die Erträgnisse des Gemeindevermögens und die übrigen Einnahmen zur Deckung der Aufwendungen und zur ordentlichen Tilgung der Schulden nicht ausreichen.

Art. 67

Finanzplanung

Die Gemeinde erstellt jeweils für die Dauer von fünf Jahren eine rollende Finanz- und Investitionsplanung. Der Gemeindevorstand kann bei Bedarf Sachverständige beiziehen.

V. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 68

Verfassungsrevision Diese Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise geändert werden.

> Mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassungsbestimmungen gelten alle dazu in Widerspruch stehenden Vorschriften des Gemeinderechts als aufgehoben.

Art. 69

Inkrafttreten

Die mit der Urnenabstimmung vom 09. Juni 2013 revidierten Bestimmungen treten per 01. September 2013 in Kraft.

Art. 70*

Übergangsbestimmung

Die Amtszeit der Mitglieder der Bau- und der Fürsorgekommission endet mit Inkrafttreten der revidierten Verfassung.

Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung
30.11.2008	01.01.2009	Erlass	-
17.06.2012	01.01.2013	Art. 28	geändert
17.06.2012	01.01.2013	Art. 29	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 11 Abs. 1	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 19	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 20	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 21 Abs. 1	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 26 Abs. 2	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 28	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 29	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 31	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 31a	eingefügt
09.06.2013	01.09.2013	Art. 40	geändert
09.06.2013	01.09.2013	Art. 44	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 27	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 28	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 41	aufgehoben
13.02.2022	01.01.2023	Art. 45 Abs. 1	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 47 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 49 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.07.2022	Art. 50a	eingefügt
13.02.2022	01.07.2022	Art. 50b	eingefügt
13.02.2022	01.01.2023	Art. 51 Abs. 2	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 55	aufgehoben
13.02.2022	01.01.2023	Art. 56	aufgehoben
13.02.2022	01.01.2023	Art. 57	geändert
13.02.2022	01.01.2023	Art. 61a	aufgehoben
13.02.2022	01.01.2023	Art. 61b	aufgehoben
13.02.2022	01.01.2023	Art. 70	geändert

Änderungstabelle – Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung
Erlass	30.11.2008	01.01.2009	-
Art. 28	17.06.2012	01.01.2013	geändert
Art. 29	17.06.2012	01.01.2013	geändert
Art. 11 Abs. 1	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 19	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 20	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 21 Abs. 1	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 26 Abs. 2	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 28	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 29	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 31	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 31a	09.06.2013	01.09.2013	eingefügt
Art. 40	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 44	09.06.2013	01.09.2013	geändert
Art. 27	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 28	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 41	13.02.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 45 Abs. 1	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 47 Abs. 2	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 49 Abs. 2	13.02.2022	01.07.2022	geändert
Art. 50a	13.02.2022	01.07.2022	eingefügt
Art. 50b	13.02.2022	01.07.2022	eingefügt
Art. 51 Abs. 2	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 55	13.02.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 56	13.02.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 57	13.02.2022	01.01.2023	geändert
Art. 61a	13.02.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 61b	13.02.2022	01.01.2023	aufgehoben
Art. 70	13.02.2022	01.01.2023	geändert